

Beschluss (gegen die Stimmen der FDP):

1. Der Stadtrat stimmt der Überführung der Städt. Klinikum München GmbH in eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) und der entsprechenden Anpassung des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich zu. In einem Folgebeschluss (geplant im Herbst 2019) werden die Ergebnisse der Prüfung zu Ziffer 2. des Referentenantrages dargestellt und dem Stadtrat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
2. Die Städt. Klinikum München GmbH wird beauftragt, die Voraussetzungen und Folgen im Rahmen einer Überführung in die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) zu prüfen und die Umsetzung vorzubereiten. Zu benennen sind Vor- und mögliche Nachteile der gGmbH in Bezug auf das Unternehmen Städt. Klinikum München GmbH.
3. Die Städt. Klinikum München GmbH wird beauftragt, die Voraussetzungen und Folgen einer Namensänderung der Städt. Klinikum München GmbH in München Klinik gGmbH zu prüfen und die Umsetzung vorzubereiten.
4. Die Städt. Klinikum München GmbH wird beauftragt, Abstimmungen mit dem Finanzamt auf Grundlage der beabsichtigten Änderung des Gesellschaftsvertrags aufzunehmen, vom Finanzamt unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten geforderte Anpassungen des Gesellschaftsvertrages zu ergänzen und im eigenen Ermessen auch Abstimmungen zur Erlangung von Rechtssicherheit zu Einzelfragen vorzunehmen.
5. Die Städt. Klinikum München GmbH wird beauftragt, sämtliche weiterführenden Maßnahmen im Hinblick auf die Inbetriebnahme der Servicegesellschaften (u. a. Durchführung der Einigungsstelle Verpflegungsservice) zunächst auszusetzen. Eine abschließende Entscheidung über die Fortführung der Maßnahmen zur Inbetriebnahme der Servicegesellschaften erfolgt

durch einen Stadtratsbeschluss voraussichtlich im Herbst 2019.

6. Die Städt. Klinikum München GmbH wird beauftragt, Verhandlungen mit den drei in der Städt. Klinikum München GmbH vertretenen Gewerkschaften ver.di, dbb und Marburger Bund über einen Haustarifvertrag aufzunehmen, um für den Fall der Umwidmung der Städt. Klinikum München GmbH in eine gemeinnützige GmbH den Status quo der betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte sowie der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat im Falle eines etwaigen Tendenzschutzes beizubehalten.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.